# KEIN ANSCHLUSSZWANG FÜR WÄRME-PUMPENBESITZER AN FERN- BZW. NAHWÄRMENETZ

Laut einer Pressemitteilung vom 29.04.2024 hat der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die Frage zu klären, ob Gebäudeeigentümer bei Investition in eine Wärmepumpe (WP), im Falle eines späteren Fernwärmeausbaus dazu gezwungen werden könnten, ihre neue Heizung wieder zu entfernen und sich an die Fernwärme anzuschließen.

Das Ergebnis des Rechtsgutachtens ist eindeutig: Die Investition in eine WP steht wegen ihrer Klimafreundlichkeit unter einem besonderen Schutz. Das Durchsetzen eines Anschlusszwangs gegenüber dem Betreiber einer WP verstieße fast immer gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zudem müssten Satzungen zum Anschluss- und Benutzungszwang Ausnahmen für Wärmepumpen vorsehen.

BWP-Geschäftsführer Dr. Martin Sabel zeigte sich erfreut über das klare Ergebnis des Rechtsgutachtens. "In vielen Städten und Gemeinden wird gerade erst mit der Wärmeplanung begonnen, auf belastbare Aussagen zum Ausbau von Fernwärmenetzen wird man dort noch einige Jahre warten müssen. Dabei ist die Ausweisung als Wärmenetzausbaugebiet oder dezentrales Versorgungsgebiet unverbindlich und kann sogar unter Verweis auf sogenannte Prüfgebiete noch verschoben werden. Wenn es dann überhaupt zur Ankündigung eines Fernwärmeausbaus kommt, kann sich dieser über einen Zeitraum von Jahrzehnten erstrecken und später auch wieder zurückgenommen werden. Auf dieser Grundlage können Hausbesitzer aber nicht planen. Das Rechtsgutachten stellt nun klar: Niemand muss auf die Wärmeplanung warten. Wer jetzt in eine klimafreundliche WP investiert, kann später nicht zum Anschluss an ein Wärmenetz gezwungen werden."

#### ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG MEIST NICHT VERHÄLTNISMÄSSIG

Die nachstehend beschriebenen Sachverhalte gelten auch für zentrale Wärmeerzeuger für feste Brennstoffe. Bei zum Beispiel bestehenden Einzelraumfeuerungsanlagen mit eingemauerten Feuerstätten, wie etwa einem Heizkamin oder Grundofen, bei denen also der Heizeinsatz nicht ohne Zerstörung der äußeren Ofenhülle gemäß den Vorgaben des Paragrafen 26 der 1. BlmSchV ausgetauscht werden kann, hat der Gesetzgeber die Ausnahme geschaffen, dass die Feuerstätte auch über die in Paragraf 26 der 1. BlmSchV genannten Übergangsfristen hinaus betrieben werden darf, wenn die Anlage mit einem Staubabscheider/-filter nachgerüstet wird. Die nachstehend beschriebenen Sachverhalte gelten auch für zentrale Wärmeerzeuger für feste Brennstoffe. Weiterhin führt das Rechtsgutachten aus, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang grundsätzlich zulässig sei, wenn damit ein Gemeinwohlbelang wie Klimaschutz verfolgt werde. Gegenüber der Versorgung mit einer dezentralen Heizung, wie etwa einer WP, müsse das Durchsetzen eines Anschlusszwangs jedoch dem Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Die Verdrängung einer bereits installierten WP durch einen Fernwärmeanschluss sei in den allermeisten Fällen weder geeignet noch erforderlich oder angemessen. Nur in ganz extremen Fällen sei es denkbar, dass eine Ausnahme abzulehnen wäre, weil das gesamte Wärmenetz sonst unwirtschaftlich würde. Dies müsste die Gemeinde nicht nur anhand sachgerechter Kriterien regeln. Sie wäre auch gehalten, zunächst auf Heizungen zuzugreifen, von denen Emissionen ausgehen. In dem etwas anders gelagerten Fall, dass sich jemand von einem bereits bestehenden Fernwärmenetzanschluss lösen möchte, um sich über eine neu zu installierende WP zu versorgen, kommt das Gutachten im Übrigen zu einem ähnlichen Ergebnis. Auch hier sei eine Ausnahme in der Regel zu gewähren.



Bild: FV SHK Sachsen

### KEIN GRUNDSÄTZLICHER KONFLIKT ZWI-SCHEN WÄRMEPUMPE UND FERNWÄRME

Einen grundsätzlichen Konflikt zwischen WP und Fernwärme sieht Dr. Sabel ausdrücklich nicht. "Der Großteil der deutschen Wohngebäude ist nicht in den Ballungsräumen oder Innenstädten. Vor allem Ein- und Zweifamilienhäuser stehen zumeist in Randbezirken von Städten oder im ländlichen Raum, wo sich aufgrund der geringen Bebauungsdichte ohnehin kein Wärmenetz lohnt. Konflikte mit dem Fernwärmeausbau treten nur selten auf." Deshalb ermögliche es das Wärmeplanungsgesetz (WPG), dass Kommunen noch vor Beginn der eigentlichen Wärmeplanung im Rahmen einer Eignungsprüfung klarstellen, wo Gebäudeeigentümer mit einem Wärmenetz nicht zu rechnen brauchen.

### WIRKSAME FERNWÄRMESATZUNGEN MÜSSEN AUSNAHMEN VORSEHEN

In ihrem Gutachten sieht Dr. Miriam Vollmer von re I Rechtsanwälte einen wichtigen Baustein für die Wärmewende. "Wir haben klargestellt, dass zwischen den im letzten Jahr verabschiedeten Maßnahmen kein Widerspruch besteht. Wer sich aufgrund von Heizungsförderung oder Gebäudeenergiegesetz (GEG) für die Installation einer WP entscheidet, für den besteht keine Rechtsunsicherheit darin, dass Kommunen noch keine Wärmepläne oder Ausbaupläne der Fernwärme vorgelegt haben." Aus dem Rechtsgutachten werde außerdem deutlich, dass die Fernwärmesatzungen vielerorts noch einmal geprüft werden sollten, so Dr. Vollmer. "Die Gemeinden müssen in ihren Satzungen zum Anschluss- und Benutzungszwang ausdrücklich Ausnahmen vorsehen, auf die sich Betroffene, die sich beispielsweise mit einer WP selbst versorgen wollen, berufen können. Ansonsten wäre die Satzung unwirksam."

### KOMMUNEN UND BETREIBER UNTER ZUGZWANG

Der BWP sieht Kommunen und Betreiber von Wärmenetzen nun unter Zugzwang, von diesem Mittel auch Gebrauch zu machen. Komme eine Kommune dieser Verantwortung nicht nach, weil sie zum Beispiel davor zurückscheut, öffentlich erklären zu müssen, dass die Versorgung aus dem Gasnetz ein Ende haben wird, werde sie früher oder später von der Realität eingeholt. "Unser Rechtsgutachten unterstützt Gebäudeeigentümer dabei, sich notfalls auch ohne Wärmeplanung auf den Weg der Klimaneutralität zu machen", so Dr. Sabel vom BWP. Das Rechtsgutachten ist auf der Webseite des Bundesverband Wärmepumpe e.V. abrufbar:

https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user\_upload/ RE\_Rechtsgutachten\_FW-Anschlusszwang.pdf

# PRÜFUNG & OPTIMIERUNG VON WÄRMEPUMPEN (GEG §60A)

In die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes wurde ein neuer Paragraf 60a für die Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen aufgenommen. Dies gilt nicht für Luft-Luft-Wärmepumpen sowie für Warmwasser-Wärmepumpen. Ab 1. Januar 2024 eingebaute Wärmepumpen in Gebäuden ab sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten müssen nach einer Heizperiode, spätestens nach zwei Jahren geprüft und ggf. optimiert werden.

Verantwortlich dafür, dass die Betriebsprüfung durchgeführt wird, ist der Hausbesitzer. Der Gesetzgeber hat dem Hausbesitzer ein Wahlrecht eingeräumt, wer die Betriebsprüfung durchführen soll. Der Hausbesitzer kann gemäß GEG jemanden aus den dort aufgeführten zulässigen Berufskreisen wählen. Insoweit ist jeder Fachbetrieb gut beraten, wenn er seine Kunden über die Betriebspflicht informiert – hier besteht aus rechtlicher Sicht sowieso eine Hinweispflicht seitens des installierenden Fachbetriebs – und gleichzeitig in sein Angebot eine entsprechende Position für die Durchführung der Betriebspflicht aufnimmt.

Diese Prüfung und gegebenenfalls Optimierung kann unter anderem von Installateuren und Heizungsbauern sowie von Ofen- und Luftheizungsbauern durchgeführt werden. Der Fachverband empfiehlt seinen Mitgliedsbetrieben, diese Aufgabe selbst wahrzunehmen und nicht an andere Marktteilnehmer abzugeben.

Für die Überprüfung des Füllstandes des Kältemittelkreislaufs/Dichtheitskontrolle (siehe Nr. 5) ist eine Zertifizierung gemäß der F-Gase Verordnung <sup>1</sup>, mindestens der Kategorie IV erforderlich. Die in der SHK-Branche häufig eingesetzten Kältemittel R-410A, R-32 oder R-134a unterliegen alle der F-GaseV. Diese Anforderung gilt jedoch nicht für die Prüfung von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln, wie z.B. Propan. Hier müssen die Vorgaben der Hersteller und der DIN EN 378-2 herangezogen werden.



Bild: FV SHK Sachsen

Es ist neben der Schulung nach der F-GaseV eine wiederkehrende Schulung gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und DIN EN 378-4 (Fachkunde brennbare Kältemittel) notwendig. Der sächsische Fachverband bietet Ihnen beide Schulungen an. Die fachkundige Person ist anschließend berechtigt, neben der Füllstandskontrolle auch Kältekreisläufe von Splitanlagen zu montieren, Split- oder Monoblock-Wärmepumpen und Klimaanlagen in Betrieb zu nehmen und auch in den Kältekreislauf direkt einzugreifen (Kältemittel absaugen / befüllen). Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim Fachverband, Abteilung Technik (www. installateur.net/de/fachbesucher/veranstaltungen/weiterbildung/). Die Betriebsprüfung umfasst:

- 1. ob ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wurde,
- 2. die Parameter der Regelung der Anlage einschließlich deren Einstellungen. Dies sind die:
  - a) Heizkurve,
  - b) Abschalt- oder Absenkzeiten,
  - c) Heizgrenztemperatur,
  - d) Einstellparameter der Warmwasserbereitung,
  - e) Pumpeneinstellungen sowie
  - f) Einstellungen von Bivalenzpunkt und Betriebsweise im Fall einer Wärmepumpen Hybridheizung,
- 3. Überprüfung der Vor- und Rücklauftemperaturen und der Funktionstüchtigkeit des Ausdehnungsgefäßes,
- 4. messtechnische Auswertung der Jahresarbeitszahl u. bei größeren Abweichungen von der erwarteten

Die Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 über fluorierte Treibhausgase (FKW/HFKW ist zum 11.03.2024 in Kraft getreten und wird in Folgenden F-GaseV genannt.

Jahresarbeitszahl Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz durch Maßnahmen an der Heizungsanlage, der Heizverteilung, dem Verhalten oder der Gebäudehülle.

- 5. Prüfung des Füllstandes des Kältemittelkreislaufs,
- 6. Überprüfung der hydraulischen Komponenten,
- 7. Überprüfung der elektrischen Anschlüsse,
- 8. Kontrolle des Zustands der Außeneinheit, sofern vorhanden, und Sichtprüfung der Dämmung der Rohrleitungen des Wasserheizungssystems.
- 9. Sichtprüfung der Dämmung der Rohrleitungen des Wasserheizungssystems.

Für die Überprüfung der Regelparameter (2.a bis f) bestehen keine speziellen Anforderungen seitens des Gesetzgebers. Insoweit sollten diese in Abstimmung mit dem Betreiber der Heizungsanlage/Wärmepumpe aufgrund seiner bisherigen Betriebserfahrungen erfolgen und ggf. optimiert werden.

Das Ergebnis der Prüfung und der etwaige Optimierungsbedarf sind schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden bzw. zu übergeben. Der Fachverband hat hierzu eine Unternehmererklärung für die Betriebsprüfung gemäß GEG erstellt, die auf der FV-Homepage (www.installateur. net) unter "GEG –Gebäudeenergiegesetz Pflichtinformationen…" bzw. im Bereich Technik\_Dokumente² heruntergeladen werden kann.

Die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen sind vom Hausbesitzer innerhalb von einem Jahr nach der Betriebsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung und ein Nachweis über die erfolgten Arbeiten sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen; müssen also ebenfalls seitens des durchführenden Fachbetriebs dokumentiert und dem Auftraggeber übergeben werden.

Quelle: In Anlehnung an FV SHK Baden-Württemberg, INFO-Technik 4/2024, S.2

## EINSATZ VON STAUBABSCHEIDERN IM GEBÄUDEBESTAND

Laut Paragrafen 26 der 1. BlmSchV gilt für fest verbaute Heizeinsätze, also bei denen der Heizeinsatz nicht ohne Zerstörung der äußeren Ofenhülle ausgetauscht werden kann, folgende Ausnahmeregelung: Wenn die Anlage mit einem geeigneten Staubabscheider/-filter (umgangssprachlich häufig nur "Elektrofilter" genannt) nachgerüstet wird, darf sie auch über die Übergangsfristen hinaus weiter betrieben werden.

Wichtig ist hierbei, dass die bestehende Abgasanlage in diesem Fall nachgerechnet werden muss! Dabei sind die jeweiligen Herstellervorgaben für den Staubabscheider/-filter in Bezug auf den anzusetzenden Querschnitt der Abgasleitung zu beachten.

Gegebenenfalls ist schon durch Berückichtigung des produktspezifischen Strömungswiderstandes für den Staubabscheider/-filter (Zeta-Wert) eine Neuauslegung der Abgasanlage erforderlich. So entspricht beispielsweise eine Zeta-Wertvorgabe von 5,66 dem Druckwiderstand von 18 Bögen u. würde damit den Funktionsnachweis der bestehenden Abgasanlage in Frage stellen.

Ebenfalls zu beachten ist, dass der Einbau eines Staubabscheiders/-filters grundsätzlich eine wesentliche Änderung im baurechtlichen Sinne darstellt! Deshalb muss die Änderung beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF)) gemäß Feuerungsverordnung (FeuVO) über das TAF-Formular³ angemeldet und anschließend die Anlage durch den bBSF neu abgenommen werden. Die beschriebenen Sachverhalte gelten auch bei zentralen Wärmeerzeugern für feste Brennstoffe.

Quelle: In Anlehnung an FV SHK Baden-Württemberg, INFO-Technik 4/2024, S.2

### HOLZWÄRME ERHÖHT DEN WOHN-KOMFORT UND DIE VERSORGUNGS-SICHERHEIT

Der ZVSHK informiert in der "Technik News 56/2024" über eine neue Broschüre der Initiative Holzwärme. Gerade im Neubau wünscht sich die Mehrheit der Bauherren zusätzlich zur Heizungsanlage eine Einzelfeuerstätte, betrieben mit Pellets oder Scheitholz, als Ergänzung und vor allem als hochwertigen Bestandteil einer gepflegten Wohnkultur im Eigenheim. Der Gedanke der Versorgungssicherheit spielt spätestens seit dem Stopp der Gaslieferungen aus Russland eine zunehmende Rolle. Den nicht leitungsgebundenen Energieträger Holz aus heimischen Wäldern – CO<sub>2</sub>-neutral u. erneuerbar – schätzen viele Bauherren als wirtschaftliche Ergänzung zur Wärmepumpe.

Neben der Beschreibung der Vorteile einer solchen ergänzenden Holzheizung werden in der Broschüre die Technologien von Einzelfeuerstätten im Neubau und die Technologie von Keramikschornsteinen oder von Edelstahl-Abgassystemen erläutert. Zur Sprache kom-



men zusätzlich Investitions- u. Betriebskosten sowie nützliche Tipps zum effizienten Betrieb der Feuerstätte u. kompetente Ansprechpartner für die Umsetzung.

Die Broschüre "Moderne Holzwärmetechnik" kann unter folgenden Link abgerufen werden:

https://www.bdh-industrie.de/filead-min/user\_upload/Broschueren/bro-

schuere\_november\_2022\_moderne\_holzwaermetechnik.pdf

 $<sup>^2\,</sup>$  Formularbezeichnung: "FUE Unternehmererklärung GEG 2021 mit Erläuterung"

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> TAF ist eine Abkürzung, die für "Technische Angaben über Feuerungsanlagen"